

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53284)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 27. November.

1850.

N^o. 95.

Unsere Kirchenverfassung.

„Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangel. lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig“, so lautet die Ueberschrift eines Aufsatzes, der kürzlich in verschiedenen Abtheilungen in diesen Blättern mitgetheilt ist, in dem jedoch hauptsächlich unser kirchliches Verfassungsgesetz besprochen wird. Der Herr Verfasser hat sich am Schlusse genannt. Aber wir müssen gestehen, daß wir bei Lesung des Aufsatzes weit entfernt waren, auf seinen Namen zu fallen. Denn bei diesem Namen erwartet man etwas Klares, Gediegenes, das auf festem Grunde ruht, und das vermessen wir in diesem Aufsatz nur zu oft. Wir finden vielmehr eine Menge subjectiver Ansichten als Axiome hingestellt, aber ohne Fundament, wie zwischen Himmel und Erde schwebend. Wir wollen dies an einigen Punkten nachzuweisen suchen.

Der Hauptirrthum, der sich durch den ganzen Aufsatz zieht, ist die Voraussetzung, daß die Oldenb. Kirche in der Form, welche das Verf.-Gesetz ihr geben will, wirklich eine Kirche sei. Eine Kirche ist — abgesehen von etwaigen anderweitigen Merkmalen — unbefreitbar eine Gemeinschaft, die einen bestimmt ausgesprochenen Glauben hat, und sich — was schon darin enthalten ist — zu bestimmten sittlichen Grundsätzen bekennt. Aus diesem innern Kern der Kirche muß sich denn naturgemäß als äußeres Band eine entsprechende Verfassung ent-

wickeln. Eine Verfassung ohne ausgesprochene Glaubensgemeinschaft ist daher wie eine Ruß ohne Kern. Zu einer solchen tauben Ruß, aus der nimmermehr ein frischer Baum des Lebens erwachsen kann, will das Oldenburg. Verfass.-Gesetz die Kirche machen. Denn

1) die Bekenntnisse hebt es im Art. 2. ohne Weiteres auf, und die Bekenntnisse nicht allein, sondern auch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen. Wenn unser Gegner im 1. Abschn. seines Aufsatzes behauptet, unsre Kirchenverfassung zeige durch Art. 1. wonach sie ein Glied der evang. Kirche Deutschlands sein will, „daß wir auf keinem andern historischen und dogmatischen Boden stehn wollen, als der da gelegt ist für die ganze evang. Kirche“, so trägt er seine Ansicht in den Art. 1. hinein. Denn daß dies nicht die Meinung der Synode gewesen ist, beweist Art. 2., der dieser Auffassung geradezu widerspricht. Eine evangel. Kirche Deutschlands giebt es überhaupt nicht, und eine evangel. Kirche ohne Bekenntniß giebt es auch nirgends, denn allenthalben, wo man in Folge der Union der vereinigten lutherischen und reformirten Kirche den Namen der evangelischen beigelegt hat, sind die Bekenntnisse ausdrücklich gewahrt und anerkannt. Aber, sagt man, der D.R.K. hält doch auf die Bekenntnisse, und ordinirt die Candidaten auf die Augsburg. Confession! Wir antworten: daß der jetzige Oberkirchenrath das thut ist etwas rein Zufälliges. Wir können um 2 Jahre einen andern haben, der es nicht thut. Wir ant-



worten ferner: Wenn ein Candidat sich auf die Augsburg. Confession nicht will verpflichten lassen, so hat er es gar nicht nöthig. Denn der Art. 2. entbindet ihn dieser Verpflichtung.

Aber die Erklärung der Synode von 1. Aug.? Wir würden es nicht der Mühe werth halten, über diese Erklärung noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht der genannte Aufsatz Abschn. 2. behauptete, diese Erklärung habe sich als heilsam bewährt, denn, heißt es, „ihr zufolge hat sich die Old. Kirche nicht von dem festen Boden, den ihr die Reformation gegeben hatte, entfernt, sie brauchte aber dennoch nicht, durch irgend welche Fesseln niedergehalten, am Boden hinzukriechen“ u. s. w. Das sind nun allerdings, wie auch im Folgenden, wo von herkulischen Kräften und Antäus die Rede ist, wohl schöne Worte, nur finden wir keinen Sinn darin. Was nun jene Erklärung der Synode betrifft, so müssen wir sie eine wahrhaft traurige nennen. Auf den bestimmten Antrag, die Synode möge erklären, daß durch Art. 2. das Apostolische und Augsburgische Bekenntniß nicht aufgehoben sei, gab sie anstatt eines unzweideutigen Ja oder Nein diese nichtsagende Rede, die weder Ja noch Nein ist; in der es ihr endlich noch zum Ueberflusse widerfahren ist, den Grundsatz der Liebe und Duldung als nicht zum innern Gehalt, sondern zur äußern Verfassung der Kirche gehörig zu bezeichnen.

Da nun diese Erklärung der Synode (deren rechtliche Wirkung, auch wenn sie eine hätte, übrigens doch noch wohl bestritten werden könnte, da sie nicht ins Verf.=Gesetz aufgenommen ist) am Sinne des Art. 2. nichts ändert, so haben wir nach dem Verf. Ges. eine Kirche, in der jeder glauben kann, was er will, den Atheismus, Materialismus &c. nicht ausgeschlossen; in der grundgesetzlich keinem irgend ein kirchliches Recht entzogen werden darf, so lange er sich nur einen evang. Christen nennt. Von einer Gemeinschaft des Glaubens kann keine Rede sein. Dies Quodlibet, das gleich einem Unnichts ist, nimmermehr aber eine Kirche ist, soll denn durch die äußere Schale dieser Verfassung zusammengehalten werden.

Da wird nun aber von manchen behauptet, der Art. 2. habe gar nicht den angegebenen Sinn. Welchen Sinn er denn eigentlich habe, das hat

man uns freilich noch bisher verschwiegen. Uns scheinen die Worte so klar und deutlich zu sein, daß wir keinen andern Sinn darin zu entdecken vermögen. Auch haben alle auswärtigen ihn so verstanden, z. B. Dulon, — Petri, Palmer. Aber wir wollen einmal zugeben, der Artikel lasse einen andern Sinn zu. Dann müssen doch

2) die übrigen Bestimmungen des Verf.=Gesetzes dies bezeugen. Diese aber bezeugen gerade das Gegenteil, nämlich daß der Art. wirklich bedeutet, was er sagt, und was wir darin finden. Zu Sitz und Stimme in Kirchenrath, Synode, D.K.Rath ist weder eine religiöse noch sittliche Qualification erforderlich. Es können Ungläubige, Räuber und Ehebrecher hineingewählt werden. Dem „Institut der Kirchenräthe“ zwar wird immer warmes Lob gespendet. Das verdient es auch, wenn es nämlich wirklich Kirchenräthe sind. Dafür giebt aber das Gesetz eben keine Bürgschaft. Zwar wird behauptet, die Wahl dazu sei im Ganzen vortrefflich ausgefallen. Von einigen Gemeinden ist uns dies bekannt. Man muß indessen das „im Ganzen“ doch wohl besonders accentuiren. Von der so laut gepriesenen Wirksamkeit der Kirchenräthe ist uns im Ganzen noch nicht viel bekannt geworden. Am meisten haben wir davon gehört, daß die Kirchhöfe gut in Ordnung gebracht werden. Ueberhaupt richtet sich ihre Wirksamkeit bis jetzt noch mehr auf's Äußere. Auf's Innere zu wirken, dazu möchten manche nicht geneigt sein. Mit diesen Bemerkungen soll indeß kein Stein auf die Kirchenräthe geworfen, sondern nur dem übermäßigen Posaunen etwas gesteuert werden.

Ist nun der gänzliche Mangel einer Bestimmung über religiöse und sittliche Qualification für die Wahlen zum Kirchenrath schon gefährlich, so natürlich noch viel mehr für die Wahlen zur Synode. Was da von unserm Verf.=Ges. zu halten, das, dachten wir, hätten diese scandalösen Wahlen zur bevorstehenden Synode auch dem hinlänglich zeigen müssen, welcher bisher blind dafür war. Mit Erstaunen lesen wir daher in Abschn. 3. des genannten Aufsatzes, nachdem davon die Rede gewesen, daß der Braunschweiger Entwurf für solche Wahlen Garantien fordert, Folgendes:

Wir wollen der Erfahrung gern Gehör geben, glauben

aber feinenfalls daß unsre Verf. in dieser Beziehung nachtheilig wirken kann, und deshalb sofort wieder abzuändern sei. Wenn dabei für jetzt etwas zu beklagen wäre, so könnte dies wohl nur in sofern sein, als es einigermaßen wider den kirchl. Anstand zu streiten scheint, daß kein kirchliches Requisit der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bestimmt ist. Möglicherweise könnte jetzt zwar ein in der Kirche feindliches oder ihre Gebote geradezu verachtendes Individuum zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Kirche berufen werden. Allein diese Gefahr ist in der That der Natur der Sache nach bei einem kirchlichen Sinne der Gemeinen — der bei uns Gottlob keineswegs fehlt — nicht einmal groß, und wäre es anders, so würde auch eine positive Vorschrift, deren Inhalt immer einer sehr vagen Deutung fähig bleiben, und entweder nichts sagend, oder zu viel verlangend sein würde, doch nie rechte Gewähr geben.

Ja, wider den kirchlichen Anstand streitet es allerdings sehr, eine solche Comödie vorzunehmen, wie sie kürzlich in unserm Land gespielt ist. Was aber der Herr Verf. sonst sagt, zeigt nur, daß er das Leben nicht kennt oder sich um den Verlauf der kürzlich vorgenommenen Wahlen nicht bekümmert hat. Was den kirchlichen Sinn der Gemeinen in unserm Lande betrifft, so ist bekannt, daß er in der Hälfte derselben beinahe erloschen ist. Aber auch diesen kirchlichen Sinn vorausgesetzt, so wird die Sache wenig oder nichts gebessert. Die Wahlen zur Synode sind fast allenthalben, auch in kirchlichen Gemeinen, keine kirchliche, sondern politische Wahlen gewesen. Die jetzt sogenannten Demokraten haben sich an die Spitze gestellt, haben den zu Wählenden bezeichnet, und das Volk hat ihn gewählt. Denn auf dem kirchlichen Gebiete haben die sog. Demokraten bei unsern jetzigen Wahlssystemen eben so sehr und eben so natürlich das Uebergewicht, als auf dem politischen. Das hat sich ja ganz in nächster Nähe des Hrn. Verf. bewährt, und andre haben es längst vorausgesehen und vorausgesagt. Und was für Männer haben gewählt? Erstens ist die Betheiligung im Ganzen überaus schwach gewesen. Denn die meisten sehen die Gefahr nicht, oder sie wissen nicht, wen sie wählen sollen, und wie könnten sie es wissen? Oder sie haben die Lust am Wählen verloren, und denken, es wird ohne mich schon gut gehn. Da kommen denn meistens welche, die entweder gehörig bearbeitet sind, indem ihnen auf der einen Seite Gespenster, auf der andern ein Himmel voll Geigen vorgemalt wurden; oder solche,

die selbst tüchtig bearbeiten, Leute zum Theil, die sonst nie in der Kirche gesehen werden, und denen es das gleichgültigste Ding ist, ob es eine Kirche giebt, oder nicht. Und aus solchen Wahlen sollten christliche, kirchliche und bekennnisreiche Männer hervorgehn? Das wäre wahrlich ein Wunder, wie noch nie eins auf Erden geschahn ist. Das ist denn auch jetzt nicht geschahn, wie der Ausfall der Wahlen zeigt. Und da erblickt der Herr Verf. keine Gefahr? Nun freilich, wenn unsre Kirche wirklich die Kirche des Verf.-Gesetzes ist, so hat's keine Gefahr, denn da giebt's nichts zu nehmen. Hat sie aber noch einen Inhalt, so ist die Gefahr sehr groß, denn der Synode ist carte blanche gegeben, zu thun, was sie will, und der D.K.Rath ist ihr Geschöpf. Daß der Herr Verf. hier aber keine Gefahr erblickt, ist eben ein Beweis für unsre Erklärung des Art. 2. Denn entweder haben wir noch ein Bekenntnis, und dann ist es in Gefahr von einer bekennnislosen oder bekennnisfeindlichen Synode genommen zu werden. Oder, wenn man diese Gefahr leugnet, so muß man auch das Vorhandensein eines Bekenntnisses leugnen, wozu also unser Gegner consequenter Weise gezwungen ist. Und daß wir nach dem Verf.-Gesetze kein Bekenntnis und also keine Kirche mehr haben, behaupten wir ja eben.

(Fortsetzung folgt.)

Preussische Staatsmänner.

Bei der großen Theilnahme, mit der man jetzt nach Berlin blickt, werden einige flüchtige Notizen über dort hervorragende Männer auch in diesen Blättern willkommen sein.

1. Maximilian Graf von Schwerin, ein Großneffe des berühmten Feldmarschalls, der bei Prag fallend siegte, ist im 43. Lebensjahre. Auf einem väterlichen Gute in Pommern geboren, auf dem Gymnasium zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz vorbereitet, studirte er 1824—27 in Berlin und Heidelberg, namentlich auf der ersteren Universität in befreundeten Verhältnissen mit bedeutenden Männern lebend, deren Einer, der berühmte Schleiermacher, später sein Schwiegervater wurde. Er wurde dann Landrath des Anclamer Kreises, den er später in den verschiedenen politischen Versammlungen zu vertreten pflegte. Schwerin's öffentliche Wirksamkeit beschränkt sich vor 1847 nicht auf seine Theilnahme an den Pommerschen Provinziallandtagen; er gehörte auch im Jahr 1846 zu den zur evangelischen General-Synode berufenen weltlichen Mitgliedern. Jene Richtung, welche die Kirche liebt ohne ihre Sagen für unumstößlich zu halten, fand dort an Schwerin

einen Vertreter. Mit Auerwald eng verbunden, nahm er das presbyteriale Element in der Kirchenverfassung in Schutz. Im Vereinigten Landtage stellte er (12. April 1847) den folgenreichen Antrag auf eine Adresse an den König. „Seitdem erfuhr man, sagt eine befreundete Stimme von ihm, je länger je mehr, daß auf dem politischen Auftreten dieses Mannes der volle Glanz des Sittlichen ruht, daß seine Kritik in seiner Rechtschaffenheit besteht, daß er ein sittlicher viel mehr als ein politischer Charakter ist.“ Schwerin unterschrieb nicht die „Declaration der Rechte“, aber er schloß sich den Petitionen an, welche solche dem Könige zur Anerkennung empfahlen. Noch auf dem Vereinigten Landtage sagte man von ihm, daß er keiner Partei angehöre. Die Stürme des Jahres 1848 zwangen ihn Partei zu nehmen. Die Berliner Märztagte riefen den Grafen Schwerin, als einen populären Mann, ins Ministerium; er übernahm das Departement des Cultus. Hier wirkte er mit dem humanen Sinne, der ihn schon vorher einem freieren Geiste des Christenthums zuwandte und zu einem Vertheidiger der Juden-Emancipation machte. Als das Ministerium sich nicht hielt, nahm er seinen Sitz in der Frankfurter National-

Versammlung ein. Anfangs dem Casinoclub angehörig, schied er sich von diesem, als der Club das Princip der Vereinbarung verwarf und stellte sich mit Binde auf die äußerste Rechte. Demnächst, in der Kammer zu Berlin, wirkte er für die Annahme des Werks der Frankfurter Versammlung.

Die im Sommer 1849 erwählte II. Kammer wählte den Grafen Schwerin zu ihrem Präsidenten. In Erfurt, wo man Werth darauf legte, einen der Präsidenten der Frankfurter Versammlung an die Spitze zu stellen, schlug er selbst Simon vor. Die jetzt wieder versammelte II. Kammer hat ihm das Präsidium wieder übertragen, das er mit einer dem Momente durchaus entsprechenden Rede eröffnet hat.

Schwerin ist von schlichten, so zu sagen bürgerlichen Neujern. Sein Wesen nimmt nicht ein, aber es weckt Vertrauen. Seine Rede ist einfach, mehr dem Gedanken als der Form zugewandt, mehr nachdrücklich, als pathetisch. Wenn sie einzeln ergreift, so ist es weil sie der wahre Ausdruck des sittlichen Gefühls des Redners ist. *Pectus est quod disertum facit.*

Kleine Chronik.

Oldenburg. — S. K. Hoheit der Erbgroßherzog hat eine auf längere Zeit berechnete Reise nach Italien und Griechenland angetreten. Hr. Oberschenk Baron v. Beaulieu und Oberlieutenant, früher Kammerjunker, von Dalwigk begleiten ihn.

Die hiesigen Wahlmänner haben sich geeinigt, ihre Wahl auf die H. H. Wibel und Meibour 1. zu richten.

Die Theilnahme an den Wahlen war in Jever eine überaus geringe. In 19 Kirchspielen kamen nur 244 Männer zur Wahl. In einzelnen Kirchspielen wurden Wahlmänner mit 2 Stimmen gewählt. In 4 Kirchspielen erschienen nur je 8 Wahlmänner und darunter. Die Betheiligung an den vorigen Wahlen war daselbst wenig stärker. „Zahlen beweisen“ — sagt dazu der Referent in den Zev. Nachr. — Allerdings beweisen sie zweierlei: daß viel Täuschung unterläuft, wenn die in Jever Gewählten vorzugsweise ihre Erwählung als einen Ausdruck des Volkswillens hinstellen; und daß das Verlangen, das oft als vorzugsweise frei gerühmte Jeverland würdig vertreten zu wissen, nicht sehr verbreitet ist.

Fürstenthum Lübeck. — Hr. G. Wibel theilt (in den Blät. d. Vereine zur Bef. des Gemeinwohls im Fürstenth. Lübeck) mit, es verlautete, daß „Einige auch das jetzige Ministerium zum Abtreten zwingen wollen“. Hr. Wibel warnt vor solchen Vorsätzen, indem er daran erinnert, daß eine gleiche, im December v. J. von ihm ausgegangene Warnung in den Wind geschlagen sei, und zwar zum Nachtheil von Land und Leuten. Sein Refrain ist: Wir müssen Frieden machen im eigenen Hause, um nach unsern geringen Kräften den äußeren

Feind abzuwehren. Hr. W. bemerkt, daß in Schwartau keine Wahlversammlung gewesen. — Im Amte Gutin hat dagegen eine solche statt gefunden, auf der, nach dem Jgeh. Wochenbl., vor den anwesenden Justen (Hausbeurleuten) Hr. Lindemann entwickelt hat, welche agrarische Gesetze er vorzuschlagen gedenkt, Hr. Böckers in seiner gewohnten klaren und anschaulichen Weise über die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands gesprochen hat.

Eine Chauffee von Jever nach Hohenkirchen wird in Jeverischen Blättern seit einiger Zeit besprochen.

Wink. — In der Constitut. Zeitung vom 19. und 20. d. M. finden sich schätzbare Artikel von Waig in Göttingen und Dahlmann in Bonn.

Die Zev. Nachr. enthalten in Nr. 46. einen, nach A. Schmidt bearbeiteten sehr lesenswerthen Aufsatz „Vor allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte!“

In Bremen ist ein Comité zur Unterstützung der verabschiedeten kurbesslichen Officiere gebildet.

Berlin, 23. Nov. — Die Adresscommission der zweiten Kammer hat sich heute Nachmittag bereits constituiert und auf den Antrag des Präsidenten Grafen Schwerin beschloffen, daß der Vicepräsident Simon aufgefodert werde, permanent den Commissionsitzungen beizuwohnen. Es scheint demnach Graf Schwerin sich an der Adressdebatte theilnehmen oder Hr. S. Gelegenheit geben zu wollen, sich vollständig für die Debatte zu instruiren.



Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 30. November.

1850.

N^o 96.

Nachruf an Wilhelm von Wedderkop *).

Bevor die Schaufeln seinen Sarg bedecken
Mit Erde schwer und hohl,
Laßt ihm, den keine Rufe mehr erwecken,
Mich rufen: Lebe wohl!

Gesunken ist in dir der Besten einer;
Es hat der Bürger Tod
Kein Herz erstickt, das feuriger und reiner
Gepocht für Deutschlands Noth.

Daß ein du zogest von den dunkeln Loosen,
Um dich beklag' ichs nicht:
Wohl nimmer schmückten schöne Todesrosen
Ein Heldenangeficht.

Ach, gleiche dir, du Todter, Deutschlands Jugend,
Man ginge durch die Welt
Nicht betteln jezt um etwas Männertugend
Und einen Heller Geld.

Berknirscht läg' uns der kleine Feind zu Füßen
Der zehrt an unserm Mark;
Wir dürften bald das Vaterland begrüßen
Als einig, groß und stark.

Was kümmert jezt den Preußen oder Schwaben
Im fremden Haus der Brand?

*) Von R. A. Mayer. Aus dem neuesten Heft von dessen
„Vaterl. Gedichten.“ Oldenburg, Stalling.

Ein doppelt Vaterland heißt keines haben,
Und weck ward Herz und Hand.

Ach, tief zerrissen sind wir durch Parteiung!
Kein Mai kam auf den März;
Und Fürsten mehren tückisch die Entzweiung,
Für Deutschland ohne Herz.

Vielleicht, daß wir durch bitterm Trank gesunden,
Durch Mißgeschick und Schmach;
Daß nicht umsonst die tausend Todeswunden
Uns rufen: Werdet wach! —

Schlaf wohl, du junger Held, im Lorbeerschatten!
Mag jeder Athemzug,
Der schwer sich rang aus deiner Brust, der matten,
Sich schwingen auf im Flug,

Und Deutschlands Ohr als Geist der Mahnung
schrecken;

Mag jeder Tropfen Blut,
Der dir entquoll, ein Heldenherz uns wecken,
Wie deins so treu und gut!

Unsere Kirchenverfassung.

(Fortsetzung.)

Wenn nun im Anfange des Vortrages gesagt
wird, es frage sich, ob wir überhaupt auf richtiger
Grundlage gebaut haben, und ob wir jezt alles be-
ginnen sollen, was noch geschehen soll und muß,

